

GEMEINDE GANDERKESEE Ortsrecht	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee	111
-----------------------------------	--	-----

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1 und 2 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee am 04.04.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Ganderkesee. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Bergedorf,
Bookholzberg,
Falkenburg,
Ganderkesee,
Havekost-Hengsterholz und
Schierbrok-Schönemoor

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Ganderkesee ist Schwerpunktfeuerwehr i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), und die Ortsfeuerwehren Bergedorf, Bookholzberg, Falkenburg, Havekost-Hengsterholz, Schierbrok-Schönemoor sind Stützpunktfeuerwehren i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von der Gemeinde Ganderkesee erlassenen Dienstanweisungen für die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister und für die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Ganderkesee erlassene Dienst-anweisung für die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Ein-satzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliede-rung erforderlichen Führungskräfte und stellvertretenden Führungskräfte der taktischen Feuerwehreinheiten Zug und Gruppe für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
- a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind das Ortskommando der betroffenen Orts-feuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräf-ten wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Ge-meindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu un-terrichten.

§ 5 Gemeindegewand

- (1) Das Gemeindegewand unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindegewandbrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindegewand insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Ganderkesee und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlösch-mittel und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde Ganderkesee für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,

- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern,
- c) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
- d) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeistern sowie als Beisitzerinnen oder Beisitzer
- e) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
- f) die Schriftwartin oder dem Schriftwart,
- g) der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten,
- h) der Gemeindezeugwartin oder dem Gemeindezeugwart,
- i) der Gemeindeatemschutzwartin oder dem Gemeindeatemschutzwart,
- j) der Gemeindepressewartin oder dem Gemeindepressewart.

(3) Die in Absatz 2 Buchstaben e) bis j) genannten Funktionsträgerinnen und -träger werden als solche auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando durch Mehrheitsbeschluss der in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder aufgenommen werden.

- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Funktionsträgerinnen und -träger gemäß Absatz 2 Buchstaben e) bis j) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen. Gleiches gilt für Beisitzerinnen und Beisitzer, die gemäß Absatz 3 Satz 2 bestellt worden sind.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Ganderkesee oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindekommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Mitglieder anwesend sind.

Diese werden im Verhinderungsfall von ihren jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten.

- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Ganderkesee zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a), b) und d) bis j) dieser Satzung aufgeführten Aufgaben.

- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Ortsfeuerwehr und damit zugleich in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17 Abs. 1 Buchst. f)).

- (3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4)

sowie als Beisitzerinnen und Beisitzer

- d) den stellvertretenden Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten,
- e) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
- f) der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart,
- g) der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
- h) der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
- i) dem Sicherheitsbeauftragten oder der Sicherheitsbeauftragten,
- j) der Zeugwartin oder dem Zeugwart,
- k) der Gerätewartin oder dem Gerätewart,
- l) der Atemschutzgerätewartin oder dem Atemschutzgerätewart.

Die Funktionsträgerinnen und -träger gemäß Satz 1 Buchstaben e) bis l) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Satz 2 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Funktionsträgerinnen und -träger gemäß Satz 1, Buchstaben c) bis l) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos und der betroffenen Funktionsträgerin bzw. des betroffenen Funktionsträgers vorzeitig abberufen. Gleiches gilt für Beisitzerinnen und Beisitzer, die gemäß Satz 3 bestellt worden sind.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift sind der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Ganderkesee zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Ganderkesee oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Zu der Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich oder in Textform einzuladen. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der weiteren Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung (Vollmitglied) hat eine Stimme (stimmberechtigtes Mitglied). Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Angehörige anderer Abteilungen und Feuerwehrangehörige mit Doppelmitgliedschaft haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift sind der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Ganderkesee zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt.

Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können weitere Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ganderkesee, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll.

Die Gemeinde Ganderkesee kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Absatz 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde Ganderkesee über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Ganderkesee darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist von der Bewerberin oder dem Bewerber folgende schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Ganderkesee abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die in § 12 Abs. 2 Satz 3 NBrandSchG vorgesehene Altersgrenze erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können ab dem Tag der Vollendung des in § 12 Abs. 2 Satz 4 NBrandSchG genannten Lebensjahres in die Altersabteilung übertreten. Ein beabsichtigter Übertritt sollte mit einer Vorankündigungszeit von drei Monaten gegenüber dem zuständigen Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Einsatzdienstes herangezogen werden (z.B. in der Brandschutzerziehung, Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren).

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) In jeder Ortsfeuerwehr können Kinder- und Jugendfeuerwehren eingerichtet werden.
- (2) Kinder können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in die Einsatzabteilung wechseln. Sie können bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, weiterhin an allen Diensten der Jugendfeuerwehr teilnehmen.

- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- bzw. der Jugendfeuerwehrwartin oder des Kinder- bzw. des Jugendfeuerwehrwartes.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an keine besonderen Voraussetzungen gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Ganderkesee haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme in die Musikabteilung entscheidet auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Musikzuges das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ganderkesee, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Ganderkesee und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr und damit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee ernannt werden.

§ 14 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (3) Die Mitglieder in den Kinder- und Jugendfeuerwehren sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehren gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren und die Regelung des § 12 Abs. 6 NBrandSchG zu beachten. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 NBrandSchG).
- (5) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, alle Schutzvorschriften, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz, zu befolgen.
- (6) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren zu beachten. Jeder Unfall im Feuerwehrdienst ist unverzüglich über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister über den Gemeindegemeinschaftsbeauftragten unverzüglich der Gemeinde Ganderkesee zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (7) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln.

Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Ganderkesee den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.

Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (8) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister unverzüglich der Gemeinde Ganderkesee mitzuteilen.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden. Die Verleihung eines höheren Dienstgrades soll frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der Verleihung des bisherigen Dienstgrades erfolgen.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr erfolgt auf Beschluss des Ortskommandos und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee bedarf des Beschlusses des Gemeindeführers.

Die Verleihung von Dienstgraden wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister vollzogen.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde Ganderkesee bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern oder
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über die in Absatz 1 genannten Gründe hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr oder
 - b) mit Vollendung des zwölften Lebensjahres, wenn keine Übernahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über die in Absatz 1 genannten Gründe hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr oder
 - b) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn keine Übernahme in die Einsatzabteilung erfolgt.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für ihre Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen, andernfalls endet ihre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.

Wer gesundheitlich nicht mehr für den aktiven Dienst geeignet ist, kann auf Antrag und durch Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung der Ortsfeuerwehr übernommen werden.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt hat,
- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt hat,
- c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
- e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist oder
- f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird von der Gemeinde Ganderkesee durchgeführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zu informieren und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Ganderkesee erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde Ganderkesee schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und seinen letzten Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Ganderkesee den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Ganderkesee vom 14. Mai 1996 mit ihren beiden Änderungen außer Kraft.

Ganderkesee, den 05.04.2019

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin

Alice Gerken